

M6763 Anlage 4

Az.: A 9 K 10286/03

Ausfertigung



EINGANG  
29. JUNI 2005  
Anwaltskanzlei  
Weckmann-Lautsch

+ EB

# VERWALTUNGSGERICHT SIGMARINGEN

## Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

[REDACTED]

-Kläger-

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwältin Weckmann-Lautsch,  
Webergasse 2, 73728 Esslingen, Az: 00363/02 MA-nu

gegen

Bundesrepublik Deutschland,  
Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge  
- Außenstelle Reutlingen -,  
Ringelbachstraße 195/41, 72762 Reutlingen, Az: 2804081-163,  
-Beklagte-

beteiligt:

Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten,  
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf,

wegen

Asyl u.a.

hat die 9. Kammer des Verwaltungsgerichts Sigmaringen durch  
den Richter am Verwaltungsgericht Wirth als Einzelrichter

auf die mündliche Verhandlung vom 17. Juni 2005  
für R e c h t erkannt:

Der Bescheid des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 17.02.2003 wird aufgehoben.

Die Beklagte wird verpflichtet, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich der Türkei vorliegen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens; der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten trägt seine Kosten selbst.

### Tatbestand

Der Kläger ist türkischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit alevitischen Glaubens und stammt aus Nazimiye, Provinz Tunceli. Er beantragte am 16.12.2002 seine Anerkennung als Asylberechtigter.

Im Rahmen seiner Anhörung beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge am 18.12.2002 machte er geltend, aus politischen Gründen sein Heimatland verlassen zu haben. Bereits im Jahre 1996 sei er Sprecher einer Schülergruppe gewesen und kurzfristig festgenommen worden. Nach Schulabschluss habe er vorübergehend bei seinem Bruder in Istanbul gelebt, der selbst politisch aktiv gewesen sei. Er selber habe hier Kontakt zur DHKP-C gefunden und Flugblätter und Plakate verteilt. Im Jahr 1998 sei er bei einer derartigen Aktion erwischt worden. Da die Plakate aber von einem Forum für Rechte und Freiheiten unterzeichnet gewesen seien und keinen illegalen Inhalt gehabt hätten, sei er wieder freigelassen worden. In der Folgezeit sei er von Sicherheitskräften aufgefordert worden, mit diesen zusammenzuarbeiten. Im September 1998 habe er sich an der Fachhochschule in Hatay immatrikuliert und dort an politischen Veranstaltungen teilgenommen. Auch hierbei sei er von Sicherheitskräften festgenommen und bedroht worden. Er sei auch in der Kreisstadt Reyhanli, wo er gelebt habe, politisch tätig gewesen. Im Rahmen der Rückfahrt von einer Veranstaltung am 01.05.2000 in Iskenderun sei er von den Sicherheitskräften festgenommen und aufgefordert worden, seine politische Tätigkeit in Reyhanli einzustellen. Später habe es in Hatay noch eine Wohnungsdurchsuchung gegeben. Er sei zwei Tage später in der Fachhochschule verhaftet und gewaltsam nach seinem Bruder befragt worden. Im April 2001 habe es einen erheblichen Vorfall mit Leuten der MHP gegeben. Er sei von diesen zusammengeschlagen worden, bis er bewusstlos gewesen sei. Die Staatsanwaltschaft habe sich trotz einer entsprechenden Presseberichterstattung und der Äußerung von Vertretern verschiedener Parteien, Menschenrechtsorganisationen und Gewerkschaften geweigert, eine Anzeige anzunehmen. Der Schulleiter habe ihm von wei-

teren Schritten abgeraten. Nach erfolgreichem Schulabschluss im Juni 2001 sei er nach Istanbul zurückgekehrt. Er sei hier wieder politisch tätig gewesen, indem er sich für die Inhaftierten eingesetzt habe. Er sei anlässlich einer Veranstaltung im Juli 2002 von Sicherheitskräften geschlagen worden. Im September 2002 habe dann eine Demonstration anlässlich des Hungerfastens von Gefangenen stattgefunden. Tags darauf sei er von Zivilpolizisten verhaftet worden, bei der Verhaftung sei es ihm noch gelungen, seinen Namen hinaus zu schreien und zu rufen, dass er von der Polizei getötet werde. Anlässlich der Festnahme sei er mit dem Tode bedroht, geschlagen und gefoltert worden, schließlich aber wieder freigelassen worden. Er habe sich darauf hin entschlossen, das Heimatland zu verlassen und sei am 28.11.2002 aus dem Heimatland ausgereist.

Mit Bescheid vom 17.02.2003 lehnte das Bundesamt die Anerkennung den Asylantrag des Klägers ab und stellte gleichzeitig fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen. Zugleich wurde dem Kläger die Abschiebung in die Türkei angedroht. Der Bescheid wurde dem Kläger 19.02.2003 zugestellt.

Zur Begründung der hiergegen am 27.02.2003 erhobenen Klage wird ausgeführt, dass der Kläger sein Verfolgungsschicksal detailliert und nachvollziehbar vorgetragen habe.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 17.02.2003 aufzuheben und die beklagte Bundesrepublik Deutschland zu verpflichten, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen sowie festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG, hilfsweise, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte hat schriftsätzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung nimmt sie auf den angefochtenen Bescheid Bezug. Der (in diesem Verfahren noch) beteiligte Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten hat sich nicht geäußert.

Der Einzelrichter hat den Kläger in der mündlichen Verhandlung informatorisch angehört. Wegen der dabei gemachten Angaben wird auf die Anlage zur Niederschrift verwiesen.

Dem Gericht lagen die einschlägigen Akten der Beklagten sowie die Behördenakten im Asylverfahren des Bruders des Klägers, [REDACTED], vor, auf welche wegen weiterer Einzelheiten Bezug genommen wird.

### Entscheidungsgründe:

Das Gericht konnte trotz Ausbleibens von Beteiligten in der mündlichen Verhandlung am 17.06.2005 verhandeln und entscheiden, da in der ordnungsgemäßen Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen wurde (§ 102 Abs. 2 VwGO) und der in diesen Verfahren noch beteiligte Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten (vgl. § 87b AsylVfG i.d.F. vom 1.9.2004) auf die Ladung und Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet hat.

Die zulässige Klage ist begründet. Der angegriffene Bescheid des Bundesamtes ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten. Der Kläger hat zu dem gemäß § 77 Abs. 1 AsylVfG maßgeblichen Zeitpunkt einen Anspruch darauf, als Asylberechtigter anerkannt zu werden; außerdem liegen die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vor (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Demzufolge ist auch die Abschiebungsandrohung rechtswidrig und verletzt ihn in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Das Asylgrundrecht des Art. 16a Abs. 1 GG soll demjenigen zustehen, der in seinem Heimatland nicht mehr leben kann, weil er durch das "politische System seiner Freiheit, seines Lebens oder seiner Güter beraubt wird" (vgl. BVerfG, Beschluss vom 26.11.1986, BVerfGE 74, 51, 57). In Anlehnung an den Flüchtlingsbegriff in Art. 1 A Nr. 2 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28.07.1951 (sog. Genfer Flüchtlings-Konvention - GK -, BGBl. 1953 II, Seite 559) ist eine Verfolgung dann eine politische im Sinne des Art. 16a Abs. 1 GG, wenn sie auf die Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder die politische Überzeugung des Betroffenen zielt und zu einer unmittelbaren Gefährdung für Leib, Leben oder der politischen Freiheit führt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 02.07.1980, BVerfGE 54, 341, 357; BVerwG, Urteil vom 19.05.1987; jeweils zu Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG a.F., BVerwGE 77, 258, 263

f.). Die fragliche Maßnahme muss dem Betroffenen gezielt Rechtsverletzungen zufügen. Daran fehlt es bei Nachteilen, die jemand aufgrund der allgemeinen Zustände in seinem Heimatstaat zu erleiden hat, wie Hunger, Naturkatastrophen, aber auch bei den allgemeinen Auswirkungen von Unruhen, Revolutionen und Kriegen. Nicht jede gezielte Verletzung von Rechten, die etwa nach der Verfassungsordnung der Bundesrepublik unzulässig ist, begründet schon eine asylerbliche politische Verfolgung. Erforderlich ist, dass die Maßnahme den von ihr Betroffenen gerade in Anknüpfung an asylerbliche Merkmale treffen soll. Ob eine in dieser Weise spezifische Zielrichtung vorliegt, die Verfolgung mithin "wegen" eines Asylmerkmals erfolgt, ist anhand ihres inhaltlichen Charakters nach der erkennbaren Gerichtetheit der Maßnahme selbst zu beurteilen, nicht nach den subjektiven Gründen oder Motiven, die den Verfolgenden dabei leiten. Schließlich muss die in diesem Sinne gezielt zugefügte Rechtsverletzung von einer Intensität sein, die sich nicht nur als Beeinträchtigung, sondern als ausgrenzende Verfolgung darstellt. Das Maß dieser Intensität ist nicht abstrakt vorgegeben. Es muss der humanitären Intention entnommen werden, die das Asylrecht trägt, demjenigen Aufnahme und Schutz zu gewähren, der sich in einer für ihn ausweglosen Lage befindet (BVerfG, Beschluss vom 10.7.1989, a.a.O., m.w.N.). Die zielgerichtete Verfolgung muss nach ihrer Intensität und Schwere die Menschenwürde verletzen und über das hinausgehen, was die Bewohner des Heimatstaates aufgrund des dort herrschenden Systems allgemein hinzunehmen haben (vgl. BVerfGE 54, 341, 357 a.a.O.).

Wer nicht von landesweiter, sondern von nur regionaler politischer Verfolgung betroffen ist, ist erst dann politisch Verfolgter im Sinne von Art. 16 a Abs. 1 GG, wenn er dadurch landesweit in eine ausweglose Lage versetzt wird. Das ist der Fall, wenn er in anderen Teilen seines Heimatstaates eine zumutbare Zuflucht nicht finden kann (inländische Fluchtalternative). Eine inländische Fluchtalternative besteht in anderen Landesteilen, wenn der Betroffene dort nicht in eine ausweglose Lage gerät. Das setzt voraus, dass er in den in Betracht kommenden Gebieten vor politischer Verfolgung hinreichend sicher ist und ihm jedenfalls dort auch keine anderen Nachteile und Gefahren drohen, die nach ihrer Intensität und Schwere einer asylerblichen Rechtsgutsbeeinträchtigung aus politischen Gründen gleichkommen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 02.07.1980, a.a.O., S. 357), sofern diese existentielle Gefährdung am Herkunftsort so nicht bestünde (BVerfG, Beschluss vom 10.07.1989, a.a.O., S. 343 f.). Hinreichende Verfolgungssicherheit fehlt nicht bei jeder noch so geringen Möglichkeit abermaligen Verfolgungseintritts, bei jedem auch entfernt liegenden Zweifel an der künftigen Sicherheit des Verfolgten; erst recht setzt die Vernei-

nung einer Verfolgungsgefahr nicht voraus, dass die Gefahr erneuter Übergriffe mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann. Über eine „theoretische“ Möglichkeit, Opfer eines Übergriffs zu werden, hinaus, ist erforderlich, dass objektive Anhaltspunkte einen Übergriff als nicht ganz entfernt und damit als durchaus „reale“ Möglichkeit erscheinen lassen (BVerwG, Urteil vom 09.04.1991 NVwZ 92, 270, 271; vom 08.09.1992 NVwZ 1993, 191, 192). Ist der Asylsuchende von unmittelbarer staatlicher Verfolgung betroffen, so ist das Bestehen einer inländischen Fluchtalternative nur dann zu prüfen, wenn es konkrete Anhaltspunkte dafür gibt, dass der Verfolgungsstaat "mehrge-sichtig" ist, er also Personen, die er in einem Landesteil selbst aktiv verfolgt, in einem anderen Landesteil unbehelligt lässt (BVerfGE 80, 315 <342>, BVerwG, Urteile vom 10.05.1994 - 9 C 434.93 - NVwZ 1994, 1123 und vom 05.07.1994, a.a.O.).

Weiter zu berücksichtigen ist, dass Art. 16a Abs. 1 GG auf dem Zufluchtgedanken beruht und daher grundsätzlich einen kausalen Zusammenhang zwischen Verfolgung und Flucht voraussetzt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 10.07.1989, BVerfGE 80, 315, 344). Ist der Asylsuchende verfolgt ausgereist, ist er als Asylberechtigter dann anzuerkennen, wenn die fluchtbegründenden Umstände im maßgeblichen Zeitpunkt bestehen oder aber, sofern diese entfallen sind, ernsthafte Zweifel an seiner Sicherheit bestehen, weil nicht mit hinreichender Sicherheit eine abermals einsetzende Verfolgung ausgeschlossen werden kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 25.09.1984, BVerwGE 70, 169 = NJW 1985, 576). Ist der Asylsuchende dagegen unverfolgt ausgereist, steht ihm das Asylgrundrecht nur dann zu, wenn ihm aufgrund eines asylrechtlich erheblichen Nachfluchtattbestandes eine politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht (vgl. BVerwG, Urteil vom 15.03.1988, BVerwGE 79, 143, 151). Leitet der Asylsuchende die ihm drohende politische Verfolgung von Gründen ab, die unabhängig von ihm nach dem Verlassen des Heimatlandes entstanden sind (objektive Nachfluchtgründe), dann ist es nach Sinn und Zweck der Asylverbürgung geboten, diese Gründe als asylrelevant zu bewerten. Macht der Asylsuchende jedoch Gründe geltend, die er selbst nach dem Verlassen des Heimatlandes geschaffen hat (subjektive Nachfluchtgründe), dann sind diese nur dann ausnahmsweise asylerheblich, wenn sie sich als Ausdruck und Fortführung einer bereits während des Aufenthaltes im Heimatstaat vorhandenen und erkennbar betätigten festen Überzeugung darstellen, mithin als notwendige Konsequenz einer dauernden, die eigene Identität prägenden und nach außen kundgegebenen Lebenshaltung erscheinen (vgl. BVerfG, Urteil vom 24.03.1987, NVwZ 1987, 311, 313).

Wegen des sachtypischen Beweisnotstandes, in dem sich der Asylsuchende grundsätzlich befindet, ist es ausreichend, dass dieser die Gefahr politischer Verfolgung glaubhaft macht (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.04.1985, NVwZ 1985, 658, 660). Deshalb genügt der Asylsuchende seiner Beweisführungspflicht, wenn er Umstände darlegt, die nach der allgemeinen Lebenserfahrung den Schluss auf die Wahrheit der behaupteten Tatsachen rechtfertigen. Eine Verfolgungsgefahr ist daher dann glaubhaft gemacht, wenn diese sich aus dem widerspruchsfreien Vortrag des Asylsuchenden aufgrund der allgemeinen Lebenserfahrung und der besonderen Tatsachenkenntnis aufgrund der verfügbaren Erkenntnisquellen ergibt. Gemäß § 86 Abs. 1 Satz 1 VwGO obliegt es demgemäß dem Asylsuchenden, die Gründe für eine drohende politische Verfolgung unter Angabe genauer Einzelheiten zu schildern (vgl. BVerwG, Beschluss vom 26.10.1989, InfAusIR 1990, 38, 39). Detailliert vorzutragen sind dabei insbesondere Verhaftungen, Überwachungsmaßnahmen, Verhöre, Befragungen, Hausdurchsuchungen und ähnliche Maßnahmen. Dem Asylantragsteller obliegt es, bei den in seine Sphäre fallenden Ereignissen, insbesondere seinen persönlichen Erlebnissen, von sich aus eine Schilderung zu geben, die geeignet ist, seinen Asylanspruch lückenlos zu tragen, und er hat unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern (BVerwG, Beschluss vom 26.10.1989, InfAusIR 1990, 38, und Urteil vom 24.03.1987, Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 40). An der Glaubhaftmachung von Verfolgungsgründen fehlt es in der Regel, wenn der Asylsuchende im Lauf des Verfahrens unterschiedliche Angaben macht und sein Vorbringen so nicht auflösbare Widersprüche enthält, wenn seine Darstellungen nach der Lebenserfahrung oder aufgrund der Kenntnis entsprechender vergleichbarer Geschehensabläufe unglaubhaft erscheinen, sowie auch dann, wenn er sein Asylvorbringen im Lauf des Asylverfahrens steigert, indem er Tatsachen, die für sein Asylbegehren maßgeblich sind, ohne vernünftige Erklärung erst sehr spät in das Verfahren einführt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 29.11.1990, InfAusIR 1991, 94 <95>; BVerwG, Urteil vom 30.10.1990, Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 135; Beschluss vom 21.07.1989, Buchholz a.a.O., Nr. 113).

- a) Unter Berücksichtigung dieser Maßgaben ist der Kläger politisch Verfolgter im Sinne des Art. 16a Abs. 1 GG. Er hat politische Verfolgung im Heimatland erlitten und hätte eine solche jederzeit erneut und unmittelbar zu gewärtigen (gehabt). Außerdem fehlt es an einer hinreichenden (auch landesweiten) Sicherheit vor erneuter politischer Verfolgung im Falle der Rückkehr in die Türkei .

Der Kläger hat überzeugend, detailliert und nachvollziehbar geschildert, was ihm am 15.09.2002 geschehen ist. So vermochte der Kläger das Gericht davon zu überzeugen, dass er von Zivilpolizisten wegen seiner politischen Aktivitäten in Istanbul, aber auch in Hatay und Reyhanli festgenommen und gefoltert wurde. Ob der Kläger tatsächlich Gefahr gelaufen ist, dem „Verschwinden lassen“ anheim zu fallen, kann offen bleiben. Denn jedenfalls ist das ihm Widerfahrene als dem türkischen Staat zurechenbare politische Verfolgung zu beurteilen. Der Kläger wurde nicht bloß nach seinen politischen Aktivitäten im Zusammenhang mit möglicherweise verbotenen Organisationen befragt. Er war vielmehr ernsthafter, massiver Todesdrohung und auch erheblicher Gewaltanwendung ausgesetzt. Seine Hoden wurden, davon ist das Gericht überzeugt, gequetscht. Seine Nase wurde, auch davon ist das Gericht überzeugt, erheblich verletzt, möglicherweise sogar gebrochen. Er wurde an eine Wasserleitung angehängt, mit Wasser übergossen und wiederholt, auch mit Schlagstöcken geschlagen. Über Stunden hinweg wurde er mit seiner Tötung bedroht und erlitt glaubhaft existentielle Ängste. Angesichts dessen hat der Kläger zur Überzeugung des Gerichts politische Verfolgung erlitten. Für die Glaubwürdigkeit des klägerischen Vorbringens unerheblich sind die vom Beklagten als „bescheiden“ bezeichneten Grundkenntnisse über Führungspersönlichkeiten und Ideologie des Weltkommunismus. Eine „Phrasendrescherei“ des Klägers ließ sich im Rahmen seiner umfangreichen informativen Anhörung nicht feststellen. Die bereits erlittene Vorverfolgung ist mithin glaubhaft gemacht. Wie dieser Vorfall zeigt, stand dem Kläger aber angesichts seiner bereits beim Bundesamt plausibel geschilderten politischen Aktivitäten eine (weitere, erneute) asylrelevante Verfolgung unmittelbar bevor, da er jederzeit in konkreter Gefahr stand, erneut und in vergleichbarer Art und Weise verhaftet und gefoltert zu werden.

Der Kläger ist daher vorverfolgt. Angesichts des ihm wiederfahrenen war es ihm nicht mehr zumutbar, in seinem Heimatland zu verbleiben. Eine inländische Flucht- und Lebensalternative stand ihm aufgrund der erlittenen bzw. unmittelbar bevorstehenden Vorverfolgung nicht zur Verfügung.

b) Ist der Kläger hiernach vorverfolgt ausgereist, so bedürfte es bei einer Rückkehr in die Türkei der hinreichenden Sicherheit vor erneuter asylrelevanter Verfolgung oder, falls dies nicht für alle Regionen der Türkei festgestellt werden kann, der hinreichenden Sicherheit durch die zumutbare Möglichkeit des Ausweichens in einen verfolgungssicheren Landesteil, in welchem auch nicht die sonstigen Nachteile und Gefahren drohen, durch welche

er in eine ausweglose Lage geriete (s.o.). Hiervon kann nach vorgenannten Ausführungen allerdings nicht ausgegangen werden.

c) Einer Asylanerkennung des Klägers steht schließlich aber auch nicht Art. 16a Abs. 2 GG entgegen. Hiernach kann sich auf das Asylrecht nicht berufen, wer aus einem Mitgliedstaat der europäischen Gemeinschaften oder aus einem anderen Drittstaat einreist, in dem die Anwendung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sichergestellt ist. Die Staaten außerhalb der Europäischen Gemeinschaften, auf die die Voraussetzungen des Artikels 16 a Abs. 2 Satz 1 GG zutreffen, werden durch Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrats bedarf, bestimmt. Nach § 26 a Abs. 2 AsylVfG sind sichere Drittstaaten außer den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften die in Anlage I zu § 26 a Abs. 2 AsylVfG bezeichneten Staaten. Diese Drittstaatenregelung ist verfassungsgemäß (vgl. BVerfG, Urteil v. 14.05.1996 - 2 BvR 1938/93 DÖV 1996, 647 ff.). Der Kläger hat vorgetragen, am 28. 11. 2003 mit einem Flugzeug der Turkish Airlines von Istanbul kommend nach Stuttgart geflogen zu sein und hier gegen 15.00/15.30 Uhr eingereist zu sein. Zwar hat der Kläger keinen Reisepass und auch keine Flugunterlagen vorgelegt. Indes hat er in der mündlichen Verhandlung überzeugend dargelegt, warum er dies nicht konnte und angesichts seines im übrigen glaubhaften und überzeugenden Vorbringens glaubhaft ausgeführt, den bei der Einreise benutzten Namen aus Sorge um seine Angehörigen nicht nennen zu wollen. Das Gericht glaubt angesichts der intellektuellen Leistungsfähigkeit des Klägers diesem zwar nicht, dass er den Namen mittlerweile vergessen hat. Da es angesichts des im Übrigen glaubhaften geschilderten Schicksals von der Einreise auf dem Luftweg überzeugt ist, schadet dies in der vorliegenden Fallkonstellation aber nicht.

d) Ist der Kläger danach als Asylberechtigter anzuerkennen, so steht ihm zugleich auch Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG zu. Nach dieser Bestimmung darf ein Ausländer in Anwendung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (BGBl. 1953 II S. 559) nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Hiervon ist nach dem oben Gesagten auszugehen.

e) Über den Hilfsantrag bezüglich § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG brauchte damit nicht entschieden zu werden (§ 31 Abs. 3 Nr. 1,2 AsylVfG).

f) Da bei dem Kläger die Voraussetzungen des Art. 16 a GG, § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen, ist auch die Abschiebungsandrohung aufzuheben (§ 34 AsylVfG; §§ 59, 60 Abs. 10 AufenthG).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Das Gericht sieht nach § 167 Abs. 2 VwGO davon ab, die Entscheidung bezüglich der Kosten für vorläufig vollstreckbar zu erklären. Gerichtskosten werden nach § 83b AsylVfG nicht erhoben.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung ist beim Verwaltungsgericht Sigmaringen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung schriftlich zu stellen. Der Antrag muss spätestens am letzten Tag der Frist bei Gericht eingehen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule vertreten lassen. Das gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit der Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

**Anschriften des Verwaltungsgerichts:**

Hausanschrift: Verwaltungsgericht Sigmaringen, Karlstraße 13, 72488 Sigmaringen  
Postfachanschrift: Verwaltungsgericht Sigmaringen, Postfach 16 52, 72486 Sigmaringen.

gez. Wirth

Ausgefertigt  
Sigmaringen, den 28. Juni 2005  
Verwaltungsgericht  
Sigmaringen  
Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle